

72. 1. Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn nur ein dem Rechtswege entzogenes Präjudizialverhältnis streitig, die übrigen Klagehatsachen aber unstreitig sind.

2. Ist im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes der Rechtsweg für Versicherungsfreitigkeiten durch allgemeine Bestimmungen beschränkt?

C.P.D. § 148.

Hannov. Gesetz vom 17. Juni 1862, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt betr., § 8.

Preuß. Verordnung vom 16. September 1867 Art. II.

VII. Zivilsenat. Urtheil v. 26. Februar 1901 i. S. R. u. Gen. (Rl.)
w. Vereinigte landtschaftl. Brandkasse in Hannover (Bekl.). Rep. VII.
273/00.

- I. Landgericht Hannover.
II. Oberlandesgericht Celle.

Die Kläger beantragten am 11. September 1899 unter Überreichung einer amtlichen Schätzung bei der Beklagten, die zu ihrem Hofe gehörigen Gebäude zum vollen Schätzungswert von 21600 *M* zu versichern; die Beklagte stellte ihnen jedoch nur einen auf 14745 *M* lautenden Versicherungsschein am 21. September 1899 aus. Zwischen beiden Zeitpunkten waren die Gebäude größtenteils abgebrannt; der Brandschade betrug unstreitig 19088 *M*. Die Kläger verlangten ihn voll ersetzt; die Beklagte wollte nur eine, dem Versicherungsscheine entsprechende, Entschädigung von 13040 *M* leisten. Auf Zahlung der Differenz von 6048 *M* wurde Klage erhoben. Die beiden vorderen Instanzen erachteten den Rechtsweg für unzulässig. Auf Revision der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Die Organisation der verklagten Brandkasse beruht auf einem hannoverschen Landesgesetze vom 17. Juni 1862; nach § 2 dieses Gesetzes steht der Anstalt juristische Persönlichkeit zu; nach § 8 Ziff. 1 sind Streitigkeiten über die Teilnahme an der Anstalt (nach Abschnitt II) unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch die nach diesem Gesetze zuständigen Behörden zu entscheiden, während nach § 8 Abs. 2 sonstige — d. i. in Abs. 1 unter Ziff. 1—5 nicht erwähnte — Streitigkeiten aus der Versicherung, namentlich auch über den Anspruch auf Brandentschädigung an sich und dessen Umfang, dem Rechtswege verbleiben.

Das Berufungsgericht hat zunächst angenommen, daß die Frage, ob die Kläger in der von ihnen behaupteten Höhe von 21600 *M*, oder nur nach Maßgabe des Versicherungsscheines vom 21. September 1899 in Höhe von 14745 *M* versichert seien, ein Streit über die Teilnahme an der Anstalt sei, für den nach § 8 Ziff. 1 des Gesetzes der Rechtsweg ausgeschlossen sei. In soweit beruht die Entscheidung des Berufungsgerichtes auf Auslegung des irrevocablen hannoverschen Gesetzes und ist für die Revisionsinstanz maßgebend.

Beide Instanzen haben sodann, indem sie den § 8 Abs. 1 Ziff. 1 als noch geltend ansahen, angenommen, daß durch diese gesetzliche Bestimmung der Rechtsweg für den vorliegenden Rechtsstreit ausgeschlossen werde. Der erste Richter äußert sich hierüber folgendermaßen: „Von den Klägern wird allerdings eine Mehrforderung an Brandentschädigung geltend gemacht; trotzdem liegt jedoch keine Streitigkeit über den Anspruch auf Brandentschädigung im Sinne des § 8 Abs. 2 vor. Brand und Brandschade bieten keinerlei Streitpunkte; streitig ist lediglich der Umfang des Versicherungsverhältnisses. Das Bedürfnis für die Entscheidung der Kernfrage dieses Rechtsstreites wäre auch dann gegeben gewesen, wenn der Brand vom 14. September gar nicht eingetreten wäre. Nur die Verquickung besonderer Umstände hat es bewirkt, daß die Frage nach dem Umfang des Versicherungsverhältnisses gerade in einem bestimmten Zeitpunkte gestellt wird, und daß der klägerische Anspruch auf Mehrleistung von Brandentschädigung geht.“ Das Berufungsgericht hat diese Ausführungen einfach gebilligt.

Sie sind aber verfehlt, und wären es auch dann, wenn der § 8 Ziff. 1 des Gesetzes noch in Geltung stände. Maßgebend für die Zuständigkeit ist die rechtliche Natur des mit der Klage unmittelbar verfolgten Anspruches, der sachliche Inhalt des Klagantrages. Im vorliegenden Fall verlangen die Kläger Entschädigung für erlittenen Brandschaden; dessen Zu- oder Aberkennung aber ist in § 8 Abs. 2 der gerichtlichen Entscheidung, der er seiner Natur nach ohnehin unterliegt, auch noch ausdrücklich vorbehalten. Freilich ist der Anspruch nur begründet, wenn die Kläger zu dem vollen von ihnen behaupteten Betrage bei der Beklagten versichert sind, und ob dies der Fall, haben nach § 8 Abs. 1 die daselbst bezeichneten Behörden zu entscheiden; es hängt demnach die Entscheidung des Rechtsstreites von dem Bestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das — falls § 8 Abs. 1 Ziff. 1 noch in Geltung wäre — von einer Verwaltungsbehörde festzustellen wäre. Dadurch wird aber nicht der Rechtsweg unzulässig, sondern nur die in § 148 C.P.D. erwähnte Prozeßklage geschaffen. Vgl. auch §§ 151—154 C.P.D.

Den Revisionsklägern ist aber auch darin zuzustimmen, daß die in § 8 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1862 verordnete Beschränkung des Rechtsweges durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. September 1867 außer Kraft gesetzt ist. Durch Art. II dieser

Verordnung sind Beschränkungen des Rechtsweges in den im Jahre 1866 der preussischen Monarchie einverleibten Landesteilen, welche mit den im Geltungsgebiete des preussischen Landrechtes bestehenden allgemeinen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, aufgehoben. Der Berufungsrichter meint nun, Bestimmungen über die hier interessierende Frage, inwiefern für Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang eines Versicherungsverhältnisses der Rechtsweg offen steht, seien besondere Bestimmungen, durch die eine abweichende Vorschrift des mehrerwähnten hannoverschen Gesetzes nicht berührt wäre. Dieser Entscheidungsgrund möchte zutreffend sein, wenn im Gebiete des preussischen Landrechtes Ansprüche aus einer Feuerversicherung im allgemeinen dem Rechtswege entzogen, und erst durch besondere Ausnahmestimmungen für einzelne Streitpunkte aus einem solchen Rechtsverhältnisse der Rechtsweg zugänglich geworden wäre. Gerade das Umgekehrte aber ist rechtens. Das durch den Versicherungsvertrag (den Beitritt zur Anstalt) begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherten ist ein rein privatrechtliches; Streitigkeiten über das Bestehen dieses Vertrages sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Versicherer eine von der gesetzgebenden Gewalt eingesetzte, mit gewissen öffentlichrechtlichen Befugnissen ausgestattete Anstalt ist. Bestände keinerlei besondere Zuständigkeitsbestimmung, so würde ein Zweifel daran, daß Streitigkeiten der vorliegenden Art als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gehören, wohl kaum auftauchen. Die bezügliche, jetzt in § 13 G.V.G. ausgesprochene allgemeine Vorschrift war im § 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung enthalten. Dieser Vorschrift gegenüber enthält der § 8 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1862 eine Ausnahme, die durch Art. II der Verordnung vom 16. September 1867 aufgehoben ist. Dies könnte nur zweifelhaft sein, wenn zu jenem Zeitpunkte im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes der Rechtsweg für Versicherungsstreitigkeiten überhaupt oder für solche mit den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten ausgeschlossen gewesen wäre. Allein es bestand und besteht weder eine entsprechende allgemeine Vorschrift, noch etwa eine Summe von Einzelvorschriften, die als Ausdruck eines ihnen gemeinsamen Rechtsfages dieses Inhaltes gelten könnten; vielmehr ist gerade für die hier streitige Frage der Zugehörigkeit zur Societät in

den Satzungen der in den alten preußischen Provinzen bestehenden landschaftlichen Feuerfocietäten der Rechtsweg fast überall vorbehalten. Die Vorinstanzen haben sonach zu Unrecht angenommen, daß für den vorliegenden Rechtsstreit der Rechtsweg durch Gesetz ausgeschlossen sei; das Urteil des Berufungsgerichtes unterliegt deshalb der Aufhebung. Da aber die Beklagte auch den Einwand des vertragmäßigen Ausschlusses des Rechtsweges erhoben, und das Berufungsgericht diesen Einwand überhaupt nicht geprüft hat, so mußte die Sache zunächst an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“